

Praktikumsvereinbarung

zwischen

--

(Firmenbezeichnung; nachfolgend Praktikums Einrichtung)

vertreten durch

--

(z.B. Geschäftsführer, Geschäftsinhaber)

und

(Name, Vorname der Schülerin/des Schülers); nachfolgend Praktikant
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
(Name und Anschrift der Schule, Telefon, Klasse)

1. Die Praktikums Einrichtung erklärt sich bereit, dem o.g. Praktikanten in der Zeit

--

ein berufsorientierendes oder berufswahlvorbereitendes Praktikum zu ermöglichen.

2. Der Praktikant hat kein Anspruch auf ein Entgelt. Er soll lediglich einen Einblick in die reale Berufswelt und Unterstützung bei der Berufswahl erhalten.
3. Das Praktikum ist eine Schulveranstaltung. Es besteht für den Praktikanten gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch das jeweilige Bundesland.
4. Die Arbeitszeit beträgt maximal 7 Zeitstunden pro Arbeitstag. Insgesamt dürfen 35 Zeitstunden pro Woche nicht überschritten werden. Der Praktikant darf seine Arbeit frühestens 6.30 Uhr beginnen und muss sie spätestens 18.30 Uhr beenden. Die genaue Arbeitszeit und sowie die Pausenregelung legt die Praktikums Einrichtung entsprechende den konkreten Erfordernissen unter der Beachtung des Jugendarbeitsschutzes fest.

Praktikumsleiter/in (betreuende Lehrkraft) der Schule:

--

(Name, Telefon)

Praktikums Einrichtung

Praktikantin

Erziehungsberechtigte/r

Betreuende Lehrkraft

(Datum)
(Unterschrift, Stempel)

(Datum)
(Unterschrift, Stempel)

(Datum)
(Unterschrift, Stempel)

(Datum)
(Unterschrift, Stempel)

Merkblatt zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika

Grundlage: Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur 7/2007

1. Grundsätze

- 1.1.** Im Schülerbetriebspraktikum soll der Schüler durch Betriebserkundungen, Betriebsführungen und Gespräche sowie eigene Tätigkeit an einem oder verschiedenen Arbeitsplätzen einen Einblick gewinnen in den Aufbau eines Betriebes, seinen wirtschaftlichen Zweck, die organisierte Zusammenarbeit der Betriebsangehörigen, die für ihre Tätigkeiten erforderlichen Ausbildungen, die sozialen Belange und die Verflechtung des Betriebes mit anderen Betrieben oder staatlichen Institutionen. Der Schüler soll auf diese Weise im Unterricht erworbene Kenntnisse durch eigene Beobachtungen und Erfahrungen ergänzen. Das Schülerbetriebspraktikum soll damit zur Entwicklung des Verständnisses der Arbeits- und Wirtschaftswelt beitragen, den Schüler bei seiner Berufswahl unterstützen und ihm den Übergang von der Schule in das Berufs- und Arbeitsleben erleichtern.
- 1.2.** Das Schülerbetriebspraktikum ist gemäß § 40 des Schulgesetzes eine Schulveranstaltung im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule. Es erfährt Unterstützung durch alle relevanten Unterrichtsfächer, insbesondere durch den Gegenstandsbereich AWT und Informatik, tritt aber nicht an die Stelle eines Unterrichtsfaches. Es wird in allgemein bildenden Schulen ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 8, verteilt auf mindestens zwei Jahrgangsstufen, durchgeführt.
- 1.3.** Schülerbetriebspraktika können grundsätzlich in allen Bereichen der Industrie, des Handwerks, des Handels und Verkehrs, der Landwirtschaft, der Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, der öffentlichen Verwaltungen, der Gerichte und der sozialen Einrichtungen und im kulturellen Bereich durchgeführt werden. Sie sind auch bei der Polizei, dem Bundesgrenzschutz und der Bundeswehr im zivilen Bereich möglich. Schülerbetriebspraktika sind dort unzulässig, wo eine besondere Gefährdung des Schülers vermutet werden kann.
- 1.4.** Das Schülerbetriebspraktikum umfasst insgesamt 25 Arbeitstage. Das Praktikum wird im Allgemeinen als Blockpraktikum durchgeführt und findet ohne Anrechnung der Zeiten für Betriebserkundungen, Betriebsbesichtigungen und andere Maßnahmen der Berufsfrühorientierung jeweils an fünf zusammenhängenden Arbeitstagen in der Woche statt. Während eines Blockpraktikums sollte der Praktikumsplatz nur in begründeten Fällen gewechselt werden. Das Praktikum ist durch geeignete schulische Veranstaltungen vor- und nachzubereiten.
- 1.5.** Bei der Durchführung des Schülerbetriebspraktikums sind die Vorschriften des jeweils geltenden Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.
- 1.6.** Das Schülerbetriebspraktikum wird von einer Lehrkraft der Schule (Praktikumsleiter) geleitet. Der Praktikumsleiter sollte die Praktikanten hinreichend aus dem Unterricht kennen. Er führt die Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und den Praktikumsbeauftragten der Betriebe. Er informiert sie über Ziele, Inhalte und Form des Betriebspraktikums. Bei mehrzügigen Schulen können auch andere Lehrkräfte der Praktikumsklassen die Schüler betreuen.
- 1.7.** Alle Schüler einer Klasse leisten in der Regel das Praktikum gleichzeitig ab; die Teilnahme ist für die Schüler Pflicht.

2. Organisatorische Vorbereitung

- 2.1.** Die Auswahl eines geeigneten Praktikumsplatzes trifft der Schüler oder der Erziehungsberechtigte in der Regel in Abstimmung mit dem Praktikumsleiter selbstständig.

- 2.2.** Art, Durchführung, Dauer und pädagogische Zielsetzung des Schülerbetriebspraktikums sind mit dem Beauftragten des Betriebes abzusprechen.
- 2.3.** Schüler, die das Betriebspraktikum in Einrichtungen nach § 33 (Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) oder nach § 42 Abs. 1 (Umgang mit Lebensmitteln) des Infektionsschutzgesetzes absolvieren, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit vom Arbeitgeber oder vom Gesundheitsamt über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten aktenkundig zu belehren.
- 2.4.** Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schüler der gesetzlichen Unfallversicherung. Für Haftpflicht- und Sachschäden wird den Schülern durch den kommunalen Schadensausgleich Deckungsschutz gewährt.
- 2.5.** Die Schüler stellen sich vor Beginn des Praktikums in ihren Betrieben vor.

3. Durchführung

- 3.1.** Für die Dauer des Praktikums unterliegt der Praktikant den für den Betrieb geltenden gesetzlichen und innerbetrieblichen Regelungen.
- 3.2.** Der Praktikumsbeauftragte des Betriebes, der dem Schüler vor Beginn des Praktikums bekannt sein sollte,
 - veranlasst die Einweisung des Praktikanten in seine Aufgaben, kontrolliert diese und wertet sie am Ende der Praktikumszeit mit dem Praktikanten aus. Er schätzt die Leistung des Schülers in der Praktikumsmappe kurz ein. Die Einschätzung wird in Kopie der Schülerakte beigefügt.
 - verständigt in besonderen Fällen umgehend die Erziehungsberechtigten oder den Praktikumsleiter der Schule
 - organisiert nach Möglichkeit für den jeweiligen Abschlussjahrgang Gespräche mit Mitgliedern der Geschäftsführung und der Arbeitnehmervertretungen zur Vervollständigung des beruflichen Selbstkonzeptes.
- 3.3.** Die Praktikumsleiter oder die eingesetzten Lehrkräfte sind auch während des Schülerbetriebspraktikums im Rahmen der durch das Praktikum gegebenen Möglichkeiten für die Schüler verantwortlich.
- 3.4.** Dem Praktikanten obliegen während des Schülerbetriebspraktikums folgende Pflichten. Er hat
 - sich mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes vertraut zu machen
 - Schule und Betrieb über Erkrankung und voraussichtliche Dauer unverzüglich zu benachrichtigen
 - den Anforderungen und Weisungen des Praktikumsbeauftragten Folge zu leisten, soweit diese nicht geltendem Recht oder guten Sitten widersprechen
 - die Praktikumsresultate in geeigneter Form zu dokumentieren.
- 3.5.** Der Praktikumsleiter kann nach Rücksprache mit dem Praktikumsbeauftragten des Betriebes einen Schüler einem anderen Betrieb zuweisen oder ihn wegen groben Verstoßes gegen die Betriebsordnung nach Rücksprache mit dem Schulleiter vom Praktikum ausschließen.
- 3.6.** Schadensfälle während des Schülerbetriebspraktikums oder in Folge des Schülerbetriebspraktikums meldet die Schule unverzüglich dem Versicherungsträger. (siehe Nummer 2.5)
- 3.7.** Die Teilnahme am Praktikum wird im Zeugnis vermerkt.